



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 ARs 6/09

vom
22. April 2009
in der Strafsache
gegen

wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung u.a.

hier: Anfragebeschluss des 5. Strafsenats vom 10. März 2009

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 2009 beschlossen:

Die beabsichtigte Entscheidung des anfragenden 5. Strafsenats
widerspricht nicht der Rechtsprechung des Senats.

Gründe:

- 1 Der 5. Strafsenat beabsichtigt zu entscheiden:
- 2 Erfolgt nach Entfernung des Angeklagten während einer Zeugenvernehmung gemäß § 247 StPO in seiner andauernden Abwesenheit eine förmliche Augenscheinseinnahme, die mit der Vernehmung in engem Sachzusammenhang steht, so ist dem Angeklagten bei seiner Unterrichtung nach § 247 Satz 4 StPO das in seiner Abwesenheit in Augenschein genommene Objekt vorzuzeigen; das ist im Zusammenhang mit der Unterrichtung zu protokollieren. Bei einer so gestalteten Unterrichtung ist der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO nicht erfüllt.
- 3 Er hat daher bei den anderen Strafsenaten angefragt, ob diese gegebenenfalls an entgegenstehender Rechtsprechung festhalten.

4

Die beabsichtigte Entscheidung widerspricht nicht der Rechtsprechung des Senats. Insbesondere hält auch er eine nochmalige förmliche Besichtigung durch sämtliche Prozessbeteiligte für die heilende Annahme eines wiederholten Augenscheins nicht für unerlässlich.

Nack

Kolz

Elf

Jäger

Sander